

## Stellungnahme zur Abhilfeprüfung gegen die Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt vom [REDACTED] von [REDACTED]

Die Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt ist rechtlich einwandfrei und wird daher nicht abgeholfen.

Begründung: Es trifft nicht zu, dass sich Teile der Eingliederungsvereinbarung als rechtswidrig darstellen, der zuständige Richter bittet lediglich um Mitteilung der zugrunde liegenden Rechtauffassung. Diese wird im Folgenden begründet.

Der **Pedant** richtet sich u.a. erneut gegen die Feststellungen in den jeweiligen Tragfähigkeitsprüfungen im hiesigen Jobcenter sowie beim Träger [REDACTED] im Wege einer Maßnahmezuweisung nach § 16c II SGB II. Dies ist aus hiesiger Sicht nicht nachvollziehbar. Bezgl. der Einschätzung durch den Träger [REDACTED] ist hier die Ladung der zuständigen Unternehmensberaterin durch das Gericht möglich, damit diese Ihre Einschätzungen, welche zum Ergebnis ihrer Tragfähigkeitsprüfung führten, darlegen kann.

Im hiesigen Jobcenter erfolgte in jedem Meldetermin eine unabhängige Tragfähigkeitsprüfung u.a. mit Leistungsakte. Auch das Einräumen einer Prüfzeit konnte die Erkenntnisse aus den jeweiligen Tragfähigkeitsprüfungen nicht widerlegen. Tragfähigkeitsprüfungen sind für den [REDACTED], den [REDACTED], den [REDACTED] und den [REDACTED] dokumentiert.

Der in § 2 Abs 2 S 1 normierten Pflicht, den Lebensunterhalt aus *eigenen Mitteln* zu bestreiten, kommt keine eigenständige Bedeutung zu. Diese Pflicht wird bereits vollinhaltlich durch den Begriff der Hilfebedürftigkeit gemäß § 7 Abs 1 S 1 Nr 3 in Verbindung mit § 9 in Form einer Anspruchsvoraussetzungen berücksichtigt (vgl zu den inhaltlichen Überschneidungen und Redundanzen der Vorschrift oben RdNr 2, 5 ff; vgl exemplarisch auch LSG Stuttgart vom 13. März 2008, L 7 AS 5473/07; Luik, JurisPR-SozR 12/2008 Anm 2; hierzu auch Grote-Seifert in jurisPK-SGB II, § 2 RdNr 38, 3. Auflage, 08/2011; vgl. Rn 18 zu § 2 SGB II Eicher).

Die Aufforderung der Vorsprache bei der Jobvermittlung im hiesigen Jobcenter steht dem Vermittlungsvorschlag gleich. Das Ziel ist den Hilfedarf zeitnah zu beenden, durch die tgl. Möglichkeiten von sofortiger Vermittlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Das entsprechende tgl. Arbeitsentgelt würde dem **Pedanten** vom jeweiligen Arbeitgeber ausbezahlt.

Da es sich hierbei um die Vermittlung in helfenden Tätigkeiten und somit in Anlern Tätigkeiten handelt, ist keine entsprechende Vorkenntnis möglich. Die Aufforderung der Inanspruchnahme dieser Jobschnellvermittlung soll nicht der dauerhaften Eingliederung dienen sondern sollen dazu beitragen, das persönliche Einkommen zu erhöhen und die Hilfebedürftigkeit zu reduzieren. Es ist daher auch ein probates Mittel für leistungsbeziehende Selbständige, in Zeiten, in denen sie keinen konkreten Auftrag haben, das Einkommen zu erhöhen.

Arbeitsschutzschuhe müssen grundsätzlich vom potenziellen Arbeitgeber gestellt werden. In keinem der bisherigen Beratungsgesprächen hat der **Pedant** aufgezeigt, dass er über keine Arbeitsschutzschuhe verfügt. Auf Grundlage der Verpflichtung in der Eingliederungsvereinbarung ist eine grundsätzliche Prüfung der Förderung durch das hiesige Jobcenter möglich.

Auch die Pflicht zur *Einsetzung der Arbeitskraft* im Sinne von Abs 2 S 2 hat keine eigenständige Bedeutung. Auch dies wird durch die eigenständige Anspruchsvoraussetzung nach § 9 Abs 1 klargestellt, wonach hilfebedürftig im Sinne von § 7 Abs 1 S 1 Nr 3 ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln sichern kann (vgl zu den inhaltlichen Überschneidungen und Redundanzen der Vorschrift oben RdNr 2, 5 ff). Bei der Verpflichtung zur

Einsetzung der Arbeitskraft gilt der Maßstab der Zumutbarkeit gemäß § 10 (hierauf weist zutreffend hin: Grote-Seifert in jurisPK-SGB II, § 2 RdNr 44, 3. Auflage, 08/2011; vgl. Rn 19 zu § 2 SGB II Eicher).

Die Eigenbemühungen des **Pedanten** waren in der Vergangenheit nicht erfolgreich in dem Zusammenhang, dass eine Beendigung des Hilfebedarfs erarbeitet werden konnte. Vielmehr war nicht immer zu erkennen, ob der **Pedant** sich auf eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bewarb oder es sich um ein Anschreiben bei potenziellen Auftraggebern handelte.

Im Beratungsgespräch am [REDACTED] erfolgte eine Ausführliche Analyse – u.a. durch Einsatz des BAC-Tools, eines Programmes, mit dem die Arbeitsvermittler in den Jobcentern den Arbeitsmarkt beurteilen können - der Beschäftigungsmöglichkeiten als [REDACTED]. Hier konnte festgestellt werden, dass entsprechende freie Stellen in sv-pflichtige Beschäftigung in sehr geringem Maße vorhanden sind. Aus diesem Grund erfolgte die Zusage, dass nachgewiesene Eigenbemühungen lediglich dann abgerechnet werden können, wenn auch ein entsprechendes Stellenprofil vorgelegt wurde. Hierdurch wurde dem **Pedanten** gegenüber zum Ausdruck gebracht, dass sehr wohl auf sein bisheriges Schaffen Bezug genommen wird.

Nach § 2 Abs 1 S 2 ist der **Pedant** jedoch verpflichtet *an allen Maßnahmen zu seiner Eingliederung in Arbeit aktiv* mitzuwirken mit dem perspektivischen Ziel der Beendigung seines Hilfebedarfs (vgl. Rn 10 zu § 2 SGB II Eicher).

**Dies gelang dem Pedanten in der Vergangenheit jedoch sehr eingeschränkt, da er sich bisher allen Eingliederungsmöglichkeiten verweigerte.** Vielmehr reichte er bisher lediglich eine Vielzahl von Eigenbemühungen ein, welche nur sehr vage recherchiert wurden. Dies zeigt sich unter anderem darin, dass die Inhalte der Eigenbemühungen – bis auf wenige Ausnahmen – identisch sind und nicht auf den jeweiligen potenziellen Arbeitgeber abgestimmt. Die erhöhte Zahl der geforderten Bewerbungsbemühungen – 12 Bewerbungen pro Monat - wurde im Hinblick auf die besonderen Umstände gewählt. Dabei wurde berücksichtigt, dass in dem Alter des [REDACTED] Vermittlungsaussichten generell schlechter sind und auch, dass in der Branche, in der [REDACTED] sich bewirbt eine Vielzahl an Bewerbungen pro angebotener Stelle eingeht. Auch auf Helferstellen, auf die [REDACTED] sich ebenfalls bewerben soll, erfolgen meist sehr viele Bewerbungen. Deswegen ist es erforderlich, dass sich [REDACTED] mehr als besser vermittelbare Kunden bewirbt, um die Erfolgsaussichten zu steigern. Das ändert aber nichts an der grundsätzlichen Überzeugung des Jobcenters, dass die Chance auf eine Beendigung der Hilfebedürftigkeit durch Arbeitsaufnahme größer ist, als durch Fortsetzung der Selbständigkeit.

[REDACTED]